



GRABARBEITEN AUF GEMEINDESTRASSEN

Bestimmungen für die Instandstellung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 31 des Gesetz über Strassen und Wege hat die Politische Gemeinde die Hoheit über die Gemeindestrassen. Wer Strassen übermässig beansprucht, hat den Schaden zu beheben oder Entschädigung zu leisten. Schäden sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu beheben. Die Beanspruchung der Strassen untersteht der Bewilligungspflicht.

Im weitem sind das Baureglement der Politischen Gemeinde Wilen TG, spezielle Bewilligungsaufgaben sowie allfällige Weisungen der Bauverwaltung der Politischen Gemeinde Wilen zu beachten.

Die allgemeinen administrativen Vorschriften sind in den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) bzw. der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) enthalten. Konkret gilt die Norm SNV 640 538a.

2. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

.1 Melde- und Bewilligungsverfahren

Aufgrabungen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 3 Tage vor Beginn, der Politischen Gemeinde Wilen (Postfach, 9535 Wilen, Telefon 071 929 55 05, Fax 071 929 55 01) zu melden. Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular "Gesuch für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen" (inkl. Situationsplan) zu erfolgen.

Bei sogenannten "Not-Aufgrabungen" ist die Politische Gemeinde Wilen raschmöglichst telefonisch zu benachrichtigen. Anschliessend ist das ordentliche Verfahren mit dem vorstehend erwähnten Gesuchsformular einzuleiten.

Mit den Aufgrabungen darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung (in dringenden Fällen nach mündlicher Zustimmung) begonnen werden.

.2 Werkleitungen

Leitungsverlegungen sind frühzeitig mit der Politischen Gemeinde Wilen abzusprechen.

.3 Verkehrsordnungen

Änderungen in der Verkehrsordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden. Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten (vgl. SNV 640 893a).

.4 Beurteilung des vorherigen Strassenzustandes

Sind Teile der Strasse (wie Randsteine, Beläge, usw.) in mangelhaftem Zustand, so hat die Bauherrschaft vor Baubeginn darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

3. Technische Ausführung

.1 Grundlagen

Die Ausführung der Grabarbeiten richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der SNV-Normen (Nr. 640 535b und 640 538a). Besondere Weisungen der Bauverwaltung bleiben in jedem Fall vorbehalten.

.2 Auffüllung Kiesmaterial, provisorische Abdichtung

Der ausgehobene Graben muss in jedem Fall mit frostsicherem Material (Kiessand 1. Kl.) eingefüllt und sorgfältig verdichtet werden. Das Einfüllmaterial hat zumindest die Schichtstärke und Qualität der angrenzenden Foundationsschicht aufzuweisen. Wo nichts anderes bestimmt ist, ist sofort nach dem Einfüllen der Aufbruchstelle ein 3 - 5 cm starker provisorischer Belag (Heissmischtragschicht HMT oder Kaltmischgut, vor allem während der Winterzeit) einzubauen.

.3 Definitive Instandstellung der Strassenoberfläche

In Fahrbahnen und Trottoirs sind Tragschicht und Deckbelag nach der Grabenauffüllung nicht nur auf die Grabenbreite, sondern auch beidseitig auf einem zusätzlichen Streifen neu zu erstellen. Diese Breite muss 20 cm betragen und muss nach auffüllen der Koffering zum 2. Mal nachgeschnitten werden. Verbleibt ein Belagsstreifen von weniger als 0,5 m bis zum Strassen- oder Trottoirrand, sollen Tragschicht und Belag dieses schmalen Streifens ebenfalls erneuert werden. Die Anschlüsse dürfen nur mit Spachtelmasse vorbehandelt werden

Die Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse bleibt vorbehalten.

.1 Tragschicht, Randabschlüsse, usw.

Die definitive Instandstellung der Tragschicht (HMT), der Belagsabschlüsse und besonderer Strasseneinrichtungen ist zum geeigneten Zeitpunkt auf Kosten des Gesuchstellers von einer ausgewiesenen Strassenbauunternehmung vornehmen zu lassen. Die Belagsstärke/-kote ist jeweils in Absprache mit dem Strassenbauamt festzulegen. Ohne vorherige, anderslautende Vereinbarung ist die definitive Tragschicht bis oberkant Fahrbahn einzubauen.

Bei unsachgemässer Ausführung hat die Bauverwaltung das Recht, zu intervenieren.

.2 Deckbelag (Einbau, Abrechnung)

Der Deckbelag wird in jedem Fall zu einem späteren Zeitpunkt (d.h. nach einer gewissen Setzung der Tragschicht) durch eine vom Strassenbauamt beauftragte Fachfirma auf Kosten des Gesuchstellers eingebaut.

Im Interesse einer speditiven Werkabrechnung erfolgt die finanzielle Verrechnung des Deckbelageinbaues nach einem vom Gemeinderat Wilen TG festzusetzenden Tarif (Flächenpreis; in der Regel der aktuelle Tarif der Stadt Wil). Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche bzw. Länge gemessen und zwar so,

dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann.

Überlappung ca. 15 - 20 cm .

Bei grossen Aufgrabungsflächen bleiben spezielle Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Bauherrschaft vorbehalten. Instandstellungsarbeiten, welche gleichzeitig mit Strassenkorrekturen erfolgen, sind nach besonderer Vereinbarung frühzeitig zu regeln.

.3 Dauer der Verkehrsbehinderung

Die Verkehrssicherheit erfordert eine raschmögliche Instandstellung der von den Grabarbeiten beanspruchten Strassenfläche. Im Winter ist auf die Schneeräumung weitmöglichst Rücksicht zu nehmen.

4. Haftung, Garantiefrist

Der Gesuchsteller trägt gegenüber der Politischen Gemeinde Wilen TG die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen, unsachgemässer Ausführung oder sonstwie im Zusammenhang mit dem Strassenaufbruch stehen. Die Garantiefrist beträgt fünf Jahre. Diese Frist beginnt mit der Mitteilung, wonach die Arbeiten beendet sind.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wilen erlassen am 23. April 2003

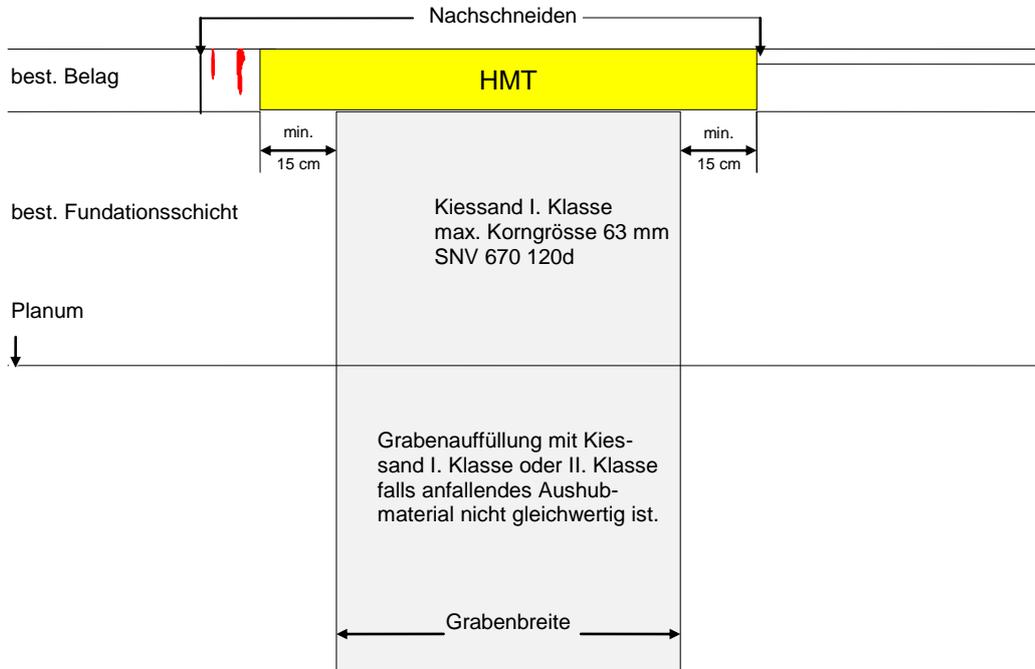
GEMEINDERAT WILEN TG

*Kurt Enderli
Gemeindeammann*

*Martin Gisler
Gemeindeschreiber*

Strassenaufbrüche Grabenquerschnitt in Gemeindestrassen

- a) **nach Bauvollendung:**
Ausführung durch Unternehmung auf Kosten des Gesuchstellers



- b) **in einem späteren Zeitpunkt**
Ausführung durch die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers.

